

Sicherheitsvorschriften zum Befahren des Container Terminal Bremerhaven Wilhelm Kaisen

1. Sicherheitszonen

- 1.0 **Zone 1** umfasst die Fahrstraße zu den Chassis- und Blockstauplätzen, die Straße zum CO-Gebäude, die Zufahrt zum EG-TS, die Verbindungsstraße zwischen Gate EG-CTB und Gate NTB und von dieser abzweigend, die Zufahrt zum GH 4 (Swop und CFS). Der Schuppen und das Außengelände am Schuppen darf ohne extra Genehmigung nicht befahren werden.
Zum Befahren ist eine gültige Ausnahmegenehmigung erforderlich. Die allgemeinen Befahrsvorschriften sind einzuhalten.
Ebenso darf das RWE – Gelände nur nach erteilter Genehmigung durch RWE und passieren der Rezeption 1 über die Agatzstraße befahren werden.
- 1.1 **Zone 2** umfasst die gesamte Stromkaje mit der Zufahrt am CO-Gebäude für MSC GATE und EUROGATE und die Zufahrt für NTB ab Wendepunkt KV-Bahnhof.
Zum Befahren ist eine gültige Ausnahmegenehmigung der Zone 2 erforderlich. Die allgemeinen Befahrsvorschriften sind einzuhalten. Zusätzlich müssen Dauerausnahmegenehmigungsinhaber ein rotes Rundumlicht auf dem Fahrzeug anbringen. Tagesausnahmegenehmigungsinhaber dürfen nur in Begleitung eines Sicherungsfahrzeuges die Zone 2 befahren.
- 1.2 **Zone 3** umfasst alle übrigen Lager- und Betriebsflächen.
Das Befahren durch Betriebsfremde ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen nur nach schriftlicher Genehmigung unter Auflagen möglich.

2. Allgemeine Befahrsvorschriften des Container Terminals Bremerhaven.

- 2.0 Das gesamte CTB unterliegt den Vorschriften des ISPS Codes. Die Terminalbetreiber behalten sich vor, jederzeit folgende Maßnahmen, wie die Überprüfung der Identität, Kontrollen der Personen und der mitgeführten Gegenstände sowie der Kraftfahrzeuge durchzuführen.
- 2.1 Die Ausnahmegenehmigung muss auf dem Terminal immer sichtbar hinter der Windschutzscheibe platziert werden und darf nur für Dienstfahrten genutzt werden.
- 2.2 Alle Terminalbesichtigungen mit Besuchern sind keine Dienstfahrten und deshalb immer über den jeweiligen Terminalbetreiber anzumelden. Der Betreiber behält sich bei Genehmigung von Terminalbesichtigungen vor, diese Fahrten selbst oder durch den Sicherheitsdienst kostenpflichtig begleiten zu lassen
- 2.3 Sofern nicht anders geregelt gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO); die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h; es ist stets mit Abblendlicht zu fahren.
- 2.4 Es dürfen nur die in der Anlage markierten Fahrstraßen befahren werden. Die Stromkaje ist Arbeitsbereich, in dem mit erhöhter Vorsicht zu fahren ist. Es ist dort grundsätzlich Van-Carriern Vorrang zu gewähren. Es ist in jedem Fall die vorhandene Servicespur, unterhalb der Containerbrücken am Rand der Stromkaje zu nutzen. Sollte dies nicht möglich sein, ist mind. mit 15 Meter Abstand vom Containerblock der Stromkajenbereich zu befahren (weiße Linie). Der Arbeitsbereich von Containerbrücken ist unbedingt zu meiden.
- 2.4.1 Das Überholen von fahrenden Van-Carriern ist verboten.
- 2.5 Schienenfahrzeuge haben Vorrang.
- 2.6 Das Parken außerhalb der gekennzeichneten Flächen ist verboten.
- 2.7 An der Stromkaje ist das Parken von Fahrzeugen nur vor oder hinter dem Schiff (Bug/Heck) erlaubt. Die Parkfläche muss so gewählt werden, dass die Containerbrücken beim Verfahren nicht behindert werden (Containerbrücken-Fahrspur). Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Betriebspersonal möglich.
- 2.8 Den Weisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften kann die Ausnahmegenehmigung eingezogen werden und ein Hausverbot erteilt werden.
- 2.9 Dauerausnahmegenehmigungsinhaber müssen an den von den Terminalbetreibern angebotenen Sicherheitsunterweisungen teilnehmen. Bei Nichtteilnahme wird die Ausnahmegenehmigung eingezogen.

- 2.10 Das Betreten und Befahren des gesamten CTB erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Teilnehmer am Terminalverkehr und jeder Genehmigungsinhaber haftet uneingeschränkt für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des jeweiligen Terminalbetreibers, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Sicherheitsvorschriften oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben. Der Genehmigungsinhaber haftet sowohl für das Verhalten seiner Mitfahrer als auch dafür, dass der Mitfahrer das Terminalgelände wieder mit ihm verlässt.
- 2.11 Der jeweilige Terminalbetreiber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten durch Hilfspersonen ist ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In Fällen von einfach fahrlässig verursachter Schäden ist die Haftung begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Schaden und auf eine Haftungshöhe von 100.000 € je Schadensereignis. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die Haftungseinschränkungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 2.12 Ausnahmegenehmigungen werden grundsätzlich nur auf Einzelpersonen ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sollte in begründeten Ausnahmefällen dennoch eine Firmenausnahmegenehmigung erteilt werden, verpflichtet sich der/die Firmeninhaber einen lückenlosen personenbezogenen Nachweis über die Benutzung derselben vorzuhalten. Der Nachweis ist den Terminalbetreibern auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 2.13 Das Fotografieren und Filmen ist auf den Anlagen des Container Terminals Bremerhaven grundsätzlich verboten. (Ausnahmen nur nach Genehmigung des jeweiligen Betreibers).
- 2.14 Der Aufenthalt im Freien ist nur mit nicht gelber Warnkleidung (mindestens Warnweste) erlaubt.

3. Besondere Vorschriften zum Befahren der Zone 3 (Lager- und Betriebsflächen)

- 3.0 Die allgemeinen Befahrsvorschriften für das Container Terminal Bremerhaven gelten uneingeschränkt.
- 3.1 Die Zone 3 darf nur mit Fahrzeugen, die einen Mast mit einsatzfähigem Rundumlicht oder einen Anhänger mit demselben haben, befahren werden (Höhe 8 m bei CTB und ca. 13 m bei NTB). Entsprechend ausgerüstete Anhänger können gegen Entgelt bei CTB und NTB ausgeliehen werden. Es dürfen auch eigene Anhänger, die den Vorschriften entsprechen, eingesetzt werden. Durch Sonderausnahme berechnete Firmen dürfen die Repa- und Kühlflächen bei MSC auf kürzestem Weg von den Straßen der Zone 1 ohne Mast anfahren. Die Fahrzeuge haben auf der Fahrt zu den Repa- und Kühlflächen von MSC sowie während des Aufenthaltes auf diesen Flächen ein eingeschaltetes rotes Rundumlicht auf ihrem Fahrzeug zu installieren
- 3.2 Grundsätzlich darf nur der erste Container der Gefahrgutreihe, die mit Mast gesichert ist, besichtigt werden. Container, die dahinter stehen, müssen zur Besichtigung ausgestaut werden. Der Aufenthalt an Containern der Nebenreihe ist verboten.
- 3.3 Baustellen müssen in Absprache mit dem jeweiligen Leiter Operation und EUROGATE TS Bereich FM ausreichend gesichert werden falls notwendig auch mit mehr als einem Mast. Die Fahrwege von und zur Baustelle sind mit vorgenannten Verantwortlichen festzulegen. Die Fahrzeuge dürfen auf diesen Wegen in der Regel ohne Mast fahren; **Vorhandene Rundumlichter müssen eingeschaltet sein!**
- 3.4 Inhaber einer Dauerausnahmegenehmigung der Zone 2 dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur in Begleitung eines Sicherungsfahrzeuges mit Mast (siehe 3.1) die Zone 3 befahren.

Die ausliegenden Informationen über Sicherheitsmaßnahmen gem. 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes „Störfall-Verordnung“ § 11 habe ich gelesen.

Die Sicherheitsvorschriften erkenne ich mit meiner Unterschrift als für mich verbindlich an.

Datum _____ Name _____ Unterschrift _____

Tages-/Dauerausnahmegenehmigungsnr.: _____